



Elterninformation

Allgemeine Informationen

1. Allgemeine Rechte und Pflichten (§42 SchulG)

Schülerinnen und Schüler...

- haben das Recht an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mitzuwirken.
- sind an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.
- haben die Pflicht an der Erfüllung der Aufgabe der Schule und der Erfüllung des Bildungsziels mitzuarbeiten. (Vor- und Nachbereitung, Hausaufgaben, Anweisung der Lehrer befolgen, Schulordnung)

Eltern und Erziehungsberechtigte...

- wirken an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit.
- sorgen dafür, dass ihr Kind die schulischen Pflichten erfüllt.
- sollen sich aktiv am Schulleben und den schulischen Mitwirkungsgruppen beteiligen.

2. Abwesende/verreiste Eltern

Sollten die Erziehungsberechtigten einmal (z.B. aufgrund einer Reise) nicht erreichbar sein können, benennen Sie bitte schriftlich eine Person, die im Rahmen des kleinen Sorgerechts ermächtigt ist, Entscheidungen für das Kind in der Abwesenheit der Eltern zu treffen. Einen Vordruck dafür gibt es im Sekretariat.

3. Läuse

Weisen Sie bitte bei der Krankmeldung das Sekretariat auf den Befall durch Läuse hin. Nach der Behandlung mit Läusemitteln und der Untersuchung durch Eltern oder Arzt ist der Schulbesuch wieder möglich.

4. Schwere Erkrankungen

Bei schweren/ansteckenden Erkrankungen Ihres Kindes darf Ihr Kind nicht in die Schule kommen. Dazu zählen unter anderem:

- Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien, Fieber, Pest und Kinderlähmung



- Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hirnhaut-Entzündungen, Meningokokken-Infektionen, Krätze, Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr

Informieren Sie bitte das Sekretariat bei der Krankmeldung über diese Erkrankungen und beachten Sie das „Merkblatt zum Infektionsschutz“ im Downloadbereich der KGL-Homepage.

5. Erzieherische Einwirkungen / Ordnungsmaßnahmen

Aus erzieherischen Gründen, um geordnetes Arbeiten zu ermöglichen und um Gegenstände und Personen zu schützen kann die Schule „erzieherische Einwirkungen“ anordnen: Gespräch mit Schülerinnen und Schülern; Ermahnungen; Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern; mündliche oder schriftliche Missbilligung des Verhaltens (Tadel); der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde; die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern; die zeitweise Wegnahme von Gegenständen; Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens; zusätzliche schriftliche Aufgaben.

Bei wiederholtem oder schwerem Fehlverhalten kann die Schule im Rahmen einer Disziplinarkonferenz „Ordnungsmaßnahmen“ (auch in Kombination mit „erzieherischen Einwirkungen“) anordnen: schriftlicher Verweis; Überweisung in eine parallele Klasse; den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht (bis zu zwei Wochen); den Ausschluss von einer Klassenfahrt oder anderen Schulveranstaltung; die Androhung der Entlassung von der Schule; die Entlassung von der Schule; die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes und die Verweisung durch die obere Schulaufsichtsbehörde)

6. Versicherung bei Sachschäden

Bei Verlust von Fahrrädern (mit normaler Ausstattung), wenn sie angeschlossen sind) haftet die Fahrradversicherung, wenn keine Ersatzleistung für die Gegenstände durch eine andere Versicherung eintritt.

Nicht versichert sind lose angebrachtes Zubehör am Fahrrad, Brillen (nur Teilerstattung aus Kulanz), Wertsachen, Bargeld, Ausweise, Fahrkarten, Geldbörsen, Schlüssel, Anschauungs- und Hilfsmaterial (Instrumente, Sportgeräte, Kleidungsstücke für Theaterstücke) und Reisegepäck bzw. Gegenstände, die auf Schulausflügen mitgeführt werden. Auch für grobfahrlässige Schäden sowie Schäden, die auf dem Schulweg entstanden sind sowie liegengelassene bzw. verlorene Gegenstände besteht keine Haftung. Sachschäden müssen sofort gemeldet werden.